

**Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes
Wildflecken (BGS-EWS) vom 25.04.2013**

Der Markt Wildflecken erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

S a t z u n g

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Wildflecken vom 25.04.2013 wird wie folgt geändert:

1) § 9 a erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) oder nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses (Q_3) oder des Nenndurchflusses (Q_n) der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss (Q_3) oder der Nenndurchfluss (Q_n) geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)

bis 4 m ³ /h	30,00 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	68,00 Euro/Jahr
bis 16 m ³ /h	96,00 Euro/Jahr
bis 25 m ³ /h	138,00 Euro/Jahr

- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n)

bis 2,5 m ³ /h	30,00 Euro/Jahr
bis 6 m ³ /h	68,00 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	96,00 Euro/Jahr
bis 15 m ³ /h	138,00 Euro/Jahr
Großwasserzähler ab QN 40 bis QN 100	180,00 Euro/Jahr

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) in der Fassung vom
10.09.2014 hinsichtlich § 9a außer Kraft.

Markt Wildflecken, 05.10.2016

Kleinhenz, Erster Bürgermeister